

Internationale Einkaufs- und Zahlungsbedingungen Ninkaplast GmbH

(Stand Februar 2017)

§ 1 Anwendbarkeit dieser Internationalen Einkaufsbedingungen

(1) Die Bedingungen in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen, die integraler Bestandteil des Kaufvertrages sind, finden Anwendung wenn (i) die maßgebliche Niederlassung des Verkäufers nicht in Deutschland ist und (ii) wenn der überwiegende Gegenstand des Vertrages in der Lieferung von Ware besteht.

(2) Auf den Kaufvertrag finden ausschließlich diese Internationalen Einkaufsbedingungen Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers binden uns nicht, unabhängig davon, ob diese von unseren Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Regelungen abweichen.

§ 2 Zustandekommen des Kaufvertrages

Ein Kaufvertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung und eine schriftliche Auftragsbestätigung.

§ 3 Anwendbares Recht

(1) Der Kaufvertrag unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht. Das CISG gilt gleichermaßen für die Vereinbarungen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten.

(2) Bei Verwendung von Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Internationalen Einkaufsbedingungen getroffenen Bestimmungen.

§ 4 Lieferpflicht, Gefahrübergang

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die in der Bestellung genannte Ware einschließlich einer für das Beförderungsmittel geeigneten Verpackung zu liefern.

(2) Die Lieferung erfolgt DAP Incoterms 2010 an die in der Bestellung genannte Lieferanschrift. Sofern in der Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist, erfolgt die Lieferung DAP Incoterms 2010 an unsere Niederlassung in 32108 Bad Salzuflen/Deutschland. Der Verkäufer hat darüber hinaus alle sonstigen Pflichten zu erfüllen, die ihm aufgrund des Kaufvertrages, diesen Internationalen Einkaufsbedingungen, der Auslegungsregeln der Internationalen Handelskammer für die Auslegung der Klausel DAP Incoterms 2010 sowie aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen obliegen.

(3) Die in der Bestellung genannte Frist bzw. der in der Bestellung genannte Lieferzeitraum ist zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Frist bzw. des vereinbarten Lieferzeitraums stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

(4) Sofern und soweit wir Spezifikationen vorzunehmen haben oder sonstige Mitwirkungspflichten erbringen müssen, hat der Verkäufer uns darauf schriftlich hinzuweisen und angemessene Reaktionszeiten von uns bei der Berechnung der Lieferfrist oder des Liefertermins einzukalkulieren. Reagieren wir auf einen solchen schriftlichen Hinweis nicht innerhalb angemessener Frist, verlängert sich die Lieferfrist oder der Lieferzeitraum nur dann um den nach Ablauf der angemessenen Frist abgelaufenen Zeitraums, wenn der Verkäufer uns beim schriftlichen Hinweis auf diese Folgen schriftlich hinweist.

(5) Ohne Einschränkung von sonstigen Benachrichtigungspflichten ist der Verkäufer dazu verpflichtet, uns die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Vorlauf schriftlich anzukündigen.

(6) Zu Teillieferungen ist der Verkäufer nicht berechtigt.

(7) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung nach § 4 Absatz 2. Sind wir ohne eigenes Verschulden an der Abnahme der Ware gehindert, so stellt die vorübergehende Nichtabnahme keine Vertragsverletzung dar, und wir geraten nicht in Abnahmeverzug.

§ 5 Ausgangsuntersuchung

Soweit wir zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet sind, muss der Verkäufer die Ware vor einer Lieferung im gleichen Umfang untersuchen und das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich dokumentieren.

§ 6 Anforderungen an die Ware

(1) Die zu liefernde Ware muss den in der Bestellung genannten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit keine Spezifikationen und/oder Qualitätsanforderungen angegeben sind, entspricht die Ware dem Vertrag nur, wenn sie sich uneingeschränkt für die Zwecke eignet, die dem Verkäufer zur Kenntnis gebracht wurde oder sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird. Darüber hinaus hat die Ware den Anforderungen zu entsprechen, die in Prospekten oder sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen enthalten sind, sofern diese Äußerungen dem Verkäufer bekannt sind oder bekannt sein müssten.

(2) Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass die Ware alle Anforderungen erfüllt, die für die Einfuhr der Ware und das Inverkehrbringen in Deutschland zu beachten sind.

(3) Sofern in der Bestellung Mengen-, Maß- oder Gewichtsangaben aufgeführt sind und/oder der Bestellung Abbildungen beigelegt waren, so

sind diese verbindlich, es sei denn diese sind ausdrücklich als ungefähre Angaben gekennzeichnet.

(4) Ohne Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte leistet der Verkäufer Gewähr dafür, dass an der Ware keine Ansprüche oder Rechte Dritter bestehen, die die Verwendung der Ware in der Europäischen Union beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Ansprüche oder Rechte Dritter aus Eigentum oder aus gewerblichem Schutzrecht.

§ 7 Lieferschein, Rechnung und sonstige Dokumente

(1) Ungeachtet der zwischen dem Verkäufer und uns vereinbarten Incoterms-Klausel hat der Verkäufer zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist die Dokumente vorzulegen, die für die freie Ausfuhr, Durchfuhr und Einfuhr der Ware innerhalb der Europäischen Union erforderlich sind. Sofern der Verkäufer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat, muss der Verkäufer uns darüber hinaus eine Lieferantenerklärung vorlegen.

(2) Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, auf dem Lieferschein, der jeder Lieferung beizufügen ist, die Zolltarifnummer anzugeben.

(3) Der Verkäufer hat auf seinen Rechnungen seine Steuernummer anzugeben und die Rechnungen im Übrigen so auszustellen, dass sie den in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(4) Der Verkäufer ist nur dann zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder zur Aussetzung seiner Leistungspflichten berechtigt, wenn diese auf einer fälligen und unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Verkäufers beruhen.

§ 8 Kaufpreiszahlungspflicht

(1) Wir sind dazu verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis auf das vom Verkäufer genannte Konto zu überweisen. Zahlungsort ist 32108 Bad Salzuflen/Deutschland. Die außerhalb Deutschlands anfallenden Bankgebühren trägt der Verkäufer. Der Kaufpreiszahlungsanspruch ist fällig innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem wir eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten haben und der Verkäufer die Ware vollständig und vertragsgemäß geliefert und alle ihm sonst nach diesen Internationalen Einkaufsbedingungen zu erfüllenden Pflichten erfüllt hat.

(2) Der vereinbarte Kaufpreis ist ein Festpreis. Eine Erhöhung des Kaufpreises, egal aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Bestätigung dar, dass die Ware den gesetzlichen und/oder vertraglichen Anforderungen entspricht und erfolgt unter Vorbehalt.

§ 9 Vertragswidrige Ware; Freiheit von Rechten und Ansprüche Dritter

(1) Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen ist die Ware vertragswidrig, wenn sie nicht den in § 6 Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Anforderungen entspricht. Eine Vertragswidrigkeit wird auch dadurch begründet, dass Dritten wegen der Ware produkthaftungsrechtliche Ansprüche zustehen.

(2) Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen ist die Ware nicht frei von Rechten und Ansprüchen Dritter, wenn die Anforderungen nach § 6 Absatz 4 nicht eingehalten werden.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Wir sind nur dazu verpflichtet, die Ware dahingehend zu untersuchen, ob die Ware typische Abweichungen in Art, Anzahl, Qualität und Verpackung aufweist. Wir sind nicht zu Untersuchungen verpflichtet, die wir nur mit Hilfe Dritter durchführen könnten. Eine Untersuchung auf die Freiheit von Rechten und Ansprüchen Dritter ist nicht erforderlich.

(2) Die Untersuchungsfrist beginnt erst in dem Zeitpunkt, in dem wir die Ware benutzen oder weiterverarbeiten, spätestens aber 4 Monate nach der Übergabe an uns. Dies gilt jedoch nicht für ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten, für die keine Untersuchungsfrist läuft.

(3) Die Rügefrist für Vertragswidrigkeiten beträgt 14 Kalendertage. Sie beginnt für ganz offensichtliche Vertragswidrigkeiten mit der Übergabe der Ware, ansonsten nachdem wir endgültig wissen oder hätten wissen müssen, dass die Ware vertragswidrig ist. Kannte der Verkäufer aufgrund seiner Ausgangsuntersuchung die Vertragswidrigkeit oder musste er sie kennen, so besteht für uns keine Rügepflicht.

(4) In der Rüge müssen wir uns etwaige Rechte wegen der Vertragswidrigkeit nicht vorbehalten. Es genügt, dass wir die Vertragswidrigkeit ungefähr umschreiben. Sofern der Verkäufer weitere Informationen benötigt, um die Vertragswidrigkeit zu beheben oder seinerseits Rückgriffsansprüche zu sichern, hat er bei uns schriftlich nachzufragen.

(5) Die Ausschlussfrist des Art. 39 Abs. 2 CISG beträgt fünf (5) Jahre.

§ 11 Verjährungsfrist

(1) Unsere Ansprüche wegen Lieferung vertragswidriger Ware verjähren 3 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit jedoch Ansprüche von Abnehmern im Verhältnis zu uns zwingend sind, weil die Abnehmer oder deren Abnehmer in der weiteren Verkaufskette an Verbraucher verkauft haben, so beträgt die Verjährungsfrist wegen Lieferung vertragswidriger Ware 5 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für die Freiheit von Ansprüchen und Rechten Dritter beträgt 10 Jahre.

§ 12 Rechtsbehelfe bei vertragswidriger Ware oder Ware, die nicht frei von Ansprüchen oder Rechten Dritter ist

(1) Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen setzt unser Recht zur Vertragsaufhebung und/oder zur Nachlieferung bei Lieferung vertragswidriger Ware oder Ware, die nicht frei von Ansprüchen oder Rechten Dritter ist, keine wesentliche Vertragsverletzung voraus. Es genügt, dass die Vertragsverletzung nicht lediglich von völlig untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Die Frist zur Erklärung der Aufhebung des Vertrages beträgt im Falle der verspäteten Lieferung 2 Monate, im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung 4 Monate. Der Beginn der Frist für die Erklärung der Aufhebung des Vertrages bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Sind wir gegenüber unseren Abnehmern verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, so steht uns in gleicher Höhe ein Rückgriffsanspruch gegen den Verkäufer zu, soweit die Aufwendungen darauf beruhen, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware vertragswidrig ist. Soweit die Aufwendungsersatzansprüche von Abnehmern im Verhältnis zu uns zwingend sind, weil die Abnehmer oder deren Abnehmer in der weiteren Verkaufskette an Verbraucher verkauft haben, so kommt es auch im Verhältnis zwischen uns und dem Verkäufer für den Zeitpunkt, in dem die Vertragswidrigkeit vorliegen muss, auf den Übergang der Gefahr auf den Verbraucher an.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Rechte im Falle der verspäteten Lieferung und Nichtlieferung

Ohne Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte sind wir im Falle der verspäteten Lieferung oder Nichtlieferung durch den Verkäufer berechtigt, ohne Nachweis für jede angefangene Verspätungswoche pauschalen Schadensersatz in Höhe von 1% des Nettokaufpreises der betroffenen Waren, höchstens jedoch 10%, zu verlangen. Der Verkäufer ist nicht daran gehindert nachzuweisen, dass uns entweder kein Schaden oder dass der entstandene Schaden geringer ist. Ebenso sind wir nicht daran gehindert nachzuweisen, dass der uns entstandene Schaden höher ist als der vorgenannte pauschalisierte Schadensersatz.

§ 14 Nutzungsrechte an Software

Sofern Teile der Ware auch Software ist, erwerben wir mit der Lieferung ein weltweites, unwiderrufliches, einfaches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht. Wir sind dazu berechtigt, Sicherheitskopien anzufertigen.

§ 15 Werkzeuge etc.; Rechte an Dokumenten etc.; Vertraulichkeit

(1) Stellen wir dem Verkäufer Werkzeuge, Vorrichtungen oder Formen (einzeln oder zusammen als „Werkzeuge“ bezeichnet) zur Verfügung, so bleiben diese unser alleiniges Eigentum und uns stehen daran alle gewerblichen Schutzrechte zu. Wir sind jederzeit dazu berechtigt, die Herausgabe der Werkzeuge zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren und hat diese deutlich sichtbar als unser Eigentum zu kennzeichnen. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Beschädigung durch Feuer und Wasser sowie gegen Diebstahl zu versichern. Jegliche Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an uns abgetreten. Die Werkzeuge dürfen vom Verkäufer nur zur Produktion von Ware, die an uns geliefert wird, verwendet werden.

(2) Wir behalten uns alle gewerblichen Schutzrechte an allen von uns an den Verkäufer zur Verfügung gestellten Mustern, Dokumenten, Bildern, Zeichnungen etc. vor. Sie bleiben unser alleiniges Eigentum, und der Verkäufer ist verpflichtet, diese auf Anforderung sofort an uns herauszugeben. Jegliche von uns zur Verfügung gestellten Muster dürfen vom

Verkäufer nur zur Produktion von Ware, die an uns geliefert wird, verwendet werden.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihres Inhalts als vertraulich angesehen werden, insbesondere alle Einzelheiten unserer Bestellung sowie technische Ausführungen und Kundeninformationen, geheim zu halten. Der Käufer darf solche Informationen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich machen.

§ 16 Sonstige Regelungen

(1) Nebenabreden neben diesem Kaufvertrag bestehen nicht.

(2) Änderungen eines abgeschlossenen Kaufvertrages erfordern stets eine durch Unterschrift genehmigte schriftliche Bestätigung unsererseits.

(3) Der Verkäufer ist nicht dazu berechtigt, seine uns gegenüber bestehenden Leistungspflichten und Rechte auf einen Dritten zu übertragen. Sofern der Verkäufer Teile der Waren von Dritten zukauft, haftet er für deren Verhalten wie eigenes Verhalten.

(4) Der Lieferort folgt aus § 4 Absatz 2, der Zahlungsort aus § 8 Absatz 1. Für alle sonstigen Pflichten, inklusive der Ort der Ersatzlieferung und Nachbesserung und der Rückabwicklung im Falle einer Vertragsaufhebung, wird ungeachtet der Vereinbarung einer anderen Incoterms-Klausel 32108 Bad Salzuflen/Deutschland als Erfüllungsort vereinbart.

(5) Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen etc. (nachfolgend zusammenfassend „Mitteilungen“) sind ausschließlich in deutscher Sprache abzufassen. Die Schriftform ist auch bei Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail gewahrt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, es sei denn in diesen internationalen Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich eine Unterschrift verlangt.

§ 17 Schiedsgerichts- und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag und diesen Internationalen Einkaufsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Kaufvertrages, sowie Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und uns, werden ausschließlich durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache deutsch.

(2) Anstelle einer Klage zum Schiedsgericht nach § 17 Absatz 1 sind wir jedoch auch berechtigt, Klage an dem für 32108 Bad Salzuflen/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht, am Geschäftssitz des Verkäufers oder anderen staatlichen Gerichten zu erheben, die aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständig sind.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Internationalen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Wir und der Verkäufer verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

§ 19 Hinweis nach dem Verbraucherschlichtungsgesetz

Auch wenn sich diese Internationalen Einkaufsbedingungen nicht an Verbraucher richten, teilen wir vorsorglich mit, dass wir nicht bereit und auch nicht verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen..